

## Beitragsordnung 50er Jahre Museum Datteln e.V.



### § 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Aufnahmegebühr und die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 18.02.2024.

### § 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

### § 3 Beitragshöhe

Gemäß Vereinssatzung §7 (3) wird der Mitgliedsbeitrag auf € 5,00/ Monat festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß Vereinssatzung §7 (2) jährlich und im Voraus fällig. Der Mitgliedsbeitrag beträgt demnach € 60,00/ Jahr. Das Mitgliedsjahr beginnt am 01.04. jeden Jahres. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Mitgliedsjahres per SEPA-Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht.

Im Eintrittsjahr wird der Jahresbeitrag, fällig bis zum Ende des Beitragsjahres, am 15. Kalendertag des Folgemonats eingezogen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

### § 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der Dattelner Volksbank Bank geführt,

IBAN: DE42441600146688971100, BIC: GENODEM1DOR.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 3 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

## § 5 Gebühren

Gemäß Vereinssatzung § 7 (3) wird bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr fällig. Die Aufnahmegebühr beträgt pauschal 5 Euro.

## § 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

## § 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 18.02.2024 in Kraft.